

STADT KAPPELN

B-Plan Nr. 71, 1. Änderung „Südhafen“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf

(Beteiligungszeitraum 06.04.2021 – 07.05.2021)

Stellungnahmen	Seite
1 Archäologisches Landesamt S-H	2
2 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	2
3 LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung	2
4 LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung	3
5 <i>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Landeseisenbahnverwaltung -</i>	4
6 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H	8
7 Kreis Schleswig- Flensburg	9
8 Telekom Deutschland GmbH	10
9 SHNG Netzcenter Süderbrarup	10
10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	10
11 Private Person A,	12

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Hochallee 114 | 20149 Hamburg
Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Rainer Isensee

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1	<p>Archäologisches Landesamt S-H Az.: Kappeln-Bplan71-Änd1/, vom 29.03.2021</p> <p>1.1 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>1.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 enthält in Kapitel 12.2 einen Hinweis auf die Verpflichtungen des § 15 DSchG entsprechend dem zitierten Text.</p>
2	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Az.: VII 414-553.72-59-045, vom 04.05.2021</p> <p>2.1 Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Kappeln bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>2.2 Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen meines Hauses nimmt wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen direkt beteiligt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen wurden beteiligt.</p>
3	<p>LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung Az.: 57291 Is 9102/0, vom 07.04.2021</p> <p>3.1 (...)in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Bei den Bahnanlagen im Stadtgebiet handelt es sich um eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen, die als öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Strecke Süderbrarup - Kappeln von dem nichtbundes-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
3.2	<p>eigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) betrieben werden. Das Plangebiet beinhaltet diese Eisenbahninfrastruktur.</p> <p>Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken und verweise im Übrigen auf meine Stellungnahme vom 27.03.2019, die sich auf das Aufstellungsverfahren des BPlan Nr. 71 „Südhafen“ der Stadt Kappeln bezieht und neben weiteren Auflagen auch eisenbahnrechtliche Hinweise enthält.</p>	Kenntnisnahme
4	<p>LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung Az.: 57291 Is 9102/0, vom 12.04.2021</p>	
4.1	<p>(...) ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 07.04.2021 gehe ich hiermit noch auf Abschnitte des Entwurfs der Begründung vom 25.02.2021 für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 71 ein:</p> <p>Im Abschnitt 2 --' Planungserfordernis - wird dargestellt, dass die Stadtvertretung bereits am 18.12.2019 einen Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 „Südhafen“ mit dem Ziel getroffen hat, für die im B-Plan ausgewiesenen Bahnanlagenflächen gestalterische Festsetzungen zur Aufwertung des Stadtbildes zu treffen. Befürchtet wird u. a. dass auf den Flächen für Bahnanlagen nach dem Abriss der Lagerhalle in der Königsberger Straße 8 Schiffscontainer als Materiallager aufgestellt werden könnten.</p>	
4.2	<p>Im Abschnitt 6.4 - Verkehrsflächen - wird beschrieben, dass die bestehenden Gleisanlagen mit Ausnahme des dritten Gleises im Hafengebiet auch künftig durch die Museumsbahn, der Angelner Eisenbahn Gesellschaft genutzt werden sollen.</p>	
4.3	<p>Im Abschnitt 7.2 - Bahnanlagen - wird erläutert, dass die Stadt Kappeln bestrebt ist, den Südhafen einschließlich seines städtebaulichen Umfeldes aufzuwerten. Dazu gehören auch die umfangreichen Bahnanlagen der Angelner Eisenbahn Gesellschaft. Um hier negative Auswirkungen durch die Bahnanlagen auf das Erscheinungsbild des Südhafens zu verhindern, ist aus ortsgestalterischen Gründen das Aufstellen von See- bzw. Schiffscontainern im Bereich der Bahnanlagen unzulässig.</p>	
4.4	<p>Zu diesen Abschnitten wird aus landeseisenbahnaufsichtsrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die gewidmeten Bahnanlagenflächen der kommunalen Planungshoheit entzogen sind und ausschließlich dem Fachplanungsvorbehalt des Allgemeinen Eisenbahngesetzes unterliegen. Kommunale gestalterische Festsetzungen können sich somit ausschließlich auf die Flächen außer-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
4.5	<p>halb der gewidmeten Bahnanlagen beziehen.</p> <p>Zum Abschnitt 6.4 wird aus landeseisenbahnaufsichtlicher Sicht zusätzlich darauf hingewiesen, dass die genannten Gleisanlagen inklusive auch des dritten Gleises im Hafengebiet als öffentliche Eisenbahninfrastruktur durch die Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG betrieben werden, sich auf gewidmeten Bahnanlagenflächen befinden und somit der kommunalen Planungshoheit entzogen sind. Daher bitte ich um eine entsprechende Überarbeitung des Begründungstextes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich die gewidmeten Bahnanlagenflächen der kommunalen Planungshoheit entziehen, werden diese Flächen auch aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 herausgenommen. Auch die Ziffer 6.2 der textliche Festsetzung Teil B entfällt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Im Abschnitt 11 - Hinweise wird unter 11.1 bezüglich der Bahnanlagen der in der Stellungnahme vorgetragene Sachverhalt dargelegt.</p> <p>Die die städtebauliche Aufwertung des Südhafens ein wichtiges entwicklungsplanerisches Ziel der Stadt Kappeln bleibt, ist die Stadt weiterhin bestrebt mit der Angelner Eisenbahn Gesellschaft eUG als Betreiberin der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur in diesem Bereich einvernehmliche Lösungen zu finden für Maßnahmen auf den gewidmeten Bahnflächen, die für das Kappeler Stadtbild gestaltungsrelevant sind.</p>
5	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Landeseisenbahnverwaltung - Stellungnahme im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum BP 71 „Südhafen“.</p> <p>Az.: 57271 IS 9102/0 vom 27.03.2019 SN OB-SH_1002</p> <p>5.1 <i>In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Bei den Bahnanlagen im Stadtgebiet handelt es sich um eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen, die als öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Strecke Süderbrarup - Kappeln von dem nichtbundes-eigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) betrieben werden. Das Plangebiet beinhaltet diese Eisenbahninfrastruktur. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</i></p> <p>5.2 <i>Die AEG gibt zu bedenken, dass sich bereits heute Anwohner des Bahnhofsweges über Qualm der Dampflokomotiven beim Anheizen beklagen. Deswegen wurden die Anheizvorgänge in den Bereich hinter dem Lokschuppen, und damit genau in Richtung der neu beabsichtigten Wohnbebauung, verlegt.</i></p> <p>5.3 <i>Die Begründung für den Bebauungsplan weist darauf hin, dass der bevorzugte Entwurf der Planungsstudie Südhafen den Erhalt und die Stärkung u. a. der Bahnnutzungen vorsieht. Es ist erklärtes Ziel, die vorhandenen Bahnflächen entsprechend ihrer eisenbahnrechtlichen Widmung zu sichern,</i></p>	<p>Abwägung</p>

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p><i>um den Museumsbahnbetrieb als städtische Attraktion zu erhalten und ihm eine längerfristige betriebliche Perspektive zu eröffnen. Hierzu ist auch, wie bisher, der Dampfbetrieb zu zählen.</i></p> <p>5.4 <i>Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass im Wege des Bauleitplanverfahrens ein rechtliches Vorgehen gegen den Eisenbahnbetrieb und die von der Eisenbahn ausgehenden Emissionen ausgeschlossen wird.</i></p>	<p><i>Die von der Angelner Eisenbahngesellschaft genutzte Eisenbahninfrastruktur ist nach Allgemeinem Eisenbahngesetz für Bahnbetriebszwecke eisenbahnrechtlich genehmigt. Die historischen Lokomotiven und das Zugmaterial haben Bestandsschutz. Die Genehmigung wird laufend verlängert. Über das Bauleitplanverfahren ist aufgrund der derzeitigen Genehmigungslage ein rechtliches Vorgehen gegen den Bahnbetrieb nicht möglich. Die Ausweisung der vorhandenen Bahnanlagen gibt die derzeitige Genehmigungssituation wieder.</i></p> <p><i>Da sich in der Vergangenheit Anwohner am Bahnhofsweg über Qualm der Dampflokomotiven beim Anheizen beklagt haben und die Ausweisung des Bebauungsplans für die Grundstücke Königsberger Straße 8 und 11 im Anschluss an den Bahnhofsweg gemischte Nutzungen mit Wohnanteilen sowie Wohnen vorsehen, wurden bezogen auf diese Grundstücke, die Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen aus dem Eisenbahnbetrieb in einer gutachterlichen Stellungnahme einer Bewertung unterzogen.</i></p> <p><i>Für Geruchsimmissionen ist zunächst grundlegend festzustellen, dass es für die Beurteilung derzeit keine verbindlichen Grenzwerte gibt. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind Belastungen aus Gerüchen somit prinzipiell abwägungsfähig.</i></p> <p><i>Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein und basiert auf dem Fahrplan der Angelner Eisenbahngesellschaft gUG (ARG) auf der Strecke Kappeln – Süderbrarup und auf Angaben des Betreibers.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind gemäß GIRL nur die von ortsfesten Anlagen hervorgerufene Geruchsimmissionen beurteilungsrelevant. Somit sind die Emissionen von den Fahrten der Dampflokomotiven immissionsseitig nicht zu berücksichtigen. Beurteilungsrelevant sind somit die Anheizvorgänge der Dampflokomotiven.</i></p> <p><i>Laut gutachterlicher Stellungnahme können während des Anheizens an der nahegelegenen geplanten Bebauung des Mischgebietes (vor allem angrenzend im Teilbereich MI 1) Geruchsimmissionen auftreten, insbesondere bei Winden aus östlicher und nördlicher Richtung. An der geplanten Wohnbebauung westlich der Königsberger</i></p>

NR STELLUNGNAHMEN

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Straße können bei Winden aus östlichen Richtungen ebenfalls Geruchsimmissionen auftreten.

Die gutachterliche Bewertung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei dem hier stattfindenden nur halbjährlichen Bahnbetrieb von Mai bis Mitte Oktober an 23 Wochenenden und maximal einmal unter der Woche sowie bei einer Anheizzeit von 3 Stunden das Irrelevanzkriterium der Immissionen für schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet eingehalten wird.

Auch hinsichtlich der zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen durch den Museumsbahnbetrieb wird ausschließlich das Anheizen von Dampflokomotiven als relevant angesehen.

Demgegenüber sind nach Aussage der gutachterlichen Stellungnahme von dem weiteren betrieblichen Einsatz der Dampflokomotiven und dem übrigen Eisenbahnbetrieb wie Fahrten mit Dieseltraktion etc. keine relevanten Luftschadstoffimmissionen zu erwarten. Auch aufgrund der geringen Hintergrundbelastung ist durch die nur kurzzeitig erfolgenden Vorbeifahrten und Standzeiten und der guten Durchlüftungssituation nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen.

Relevante Luftschadstoffimmissionen vom Anheizen der Dampflokomotiven sind darüberhinaus nur im unmittelbar angrenzenden nördlichen Teil des geplanten Mischgebietes (M1) zu erwarten, insbesondere bei Winden aus östlicher und nördlicher Richtung. An der weiter entfernten geplanten Wohnbebauung westlich der Königsberger Straße sind dagegen deutlich geringere Luftschadstoffimmissionen zu erwarten, die bei Winden aus östlichen Richtungen auftreten können.

Laut Zusammenfassung der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme ist im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung zu erwarten, dass die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) für die maßgeblichen Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Feinstaub(PM10) und Feinstaub(PM2,5) sowie den Staubbiederschlag im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert der Schwefeldioxid- und Feinstaub(PM10) Immissionen der Fall.

Für die Feinstaub(PM10)-Belastung ergeben sich an den nahegelegenen geplanten Nutzungen

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>durch die Anheizvorgänge an den betreffenden Tagen höhere Tagesmittelwerte. Im Einzelfall können daraus zusätzliche Tage mit einem Tagesmittelwert größer als 50 µg/m resultieren. Eine Überschreitung der zulässigen Zahl von 35 Überschreitungstagen im Jahr ist aber nicht zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der kurzzeitigen Stickstoffdioxidbelastung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Immissionswert für den Stundenmittelwert der NO₂-Belastung von 200 µg/m überschritten werden kann. Allerdings ist keine Überschreitung des Grenzwertes von 18 Überschreitungen im Jahr zu erwarten.</p> <p>Aus lufthygienischer Sicht ist der Schutz der vorgesehenen Nutzungen mit dem stattfindenden Betrieb der Angelner Dampfisenbahn daher verträglich.</p> <p>Die Stadt Kappeln schließt sich den gutachterlichen Bewertungen der Stellungnahmen zu Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen an.</p>
<p>5.5 Darüber hinaus ist auf Basis der eisenbahnrechtlichen Widmung darauf hinzuweisen, dass eine stärkere Auslastung der Eisenbahninfrastruktur eintreten könnte und diese keiner weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedarf. Da die Eisenbahninfrastruktur den Charakter einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur hat, ist der derzeitige Eisenbahninfrastrukturbetreiber auch gesetzlich verpflichtet, anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen Zugang zu gewähren, sofern diese Zugang wünschen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens können jedoch nur die Auswirkungen des derzeitigen Eisenbahnbetriebs berücksichtigt werden. Diese wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung untersucht. Eine Prognose über Art und Umfang einer künftigen Nutzung lässt sich derzeit nicht erstellen.</p> <p>In den vergangenen 40 Jahren wurde die Eisenbahninfrastruktur nur durch die Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) sowie eine Werksbahn der Cremilk GmbH genutzt. Die nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur auf dem Betriebsgelände der Cremilk wurde im März 2018 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.</p>
<p>5.6 Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Angelner Eisenbahn Gesellschaft Gug Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin. • Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimie- 	<p>Die genannten Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 übernommen.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p><i>zung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o.g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.</i></p>	
6	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H Az.: 05.05.2021</p>	
6.1	<p>(...) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Südhafen“ der Stadt Kappeln nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich u.a. Änderungen in der Nummerierung der Paragraphen gegenüber der zuletzt gültigen Fassung (§ 77 alt _ § 80 neu; § § 78, 79 alt _ § 81 neu; § 80 alt _ § 82 neu, § 140 alt _ § 96 neu).</p>	Kenntnisnahme
6.2	<p>Ich bitte den 4. Absatz unter Ziffer 11.2 Hochwasserrisikogebiet der Begründung dementsprechend anzupassen: „Für das Plangebiet greift die Ausnahmeregelung vom Bauverbot gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 4 LWG, da sich das Plangebiet vor Rechtsgültigkeit des B-Planes Nr. 71 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) befand und am 09.09.2016 ein entsprechender Anspruch auf Bebauung bestand. Das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG ist hier somit nicht anwendbar.“ Die Hochwasserrisikokarten bitte ich in den beiden ersten Absätzen durch Hochwassergefahrenkarten zu ersetzen. Ziffer 7. Hochwassergefahren unter III. Hinweise der textlichen Festsetzungen bitte ich wie folgt zu ändern: „Die als Sonstiges Sondergebiet „Sportboothafen“ festgesetzten Hafенflächen einschließlich der Straße „Am Südhafen“ (vormals Nestléweg) sowie Bereiche der Bahnanlagen liegen gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes Schleswig-Holstein im Hochwasserrisikogebiet. Der maßgebliche Referenzwasserstand für den Bereich des Plangebietes ist mit NHN + 2,60 m (Küstenhochwasser HW200) angegeben.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst und die Ziffer 7 Hochwassergefahren unter III. Hinweise im Text Teil B textliche Festsetzungen redaktionell geändert.</p>
6.3	<p>In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres besteht erhöhte Gefahr von Hochwasserereignissen. Ich empfehle in diesem Zeitraum die Stellplätze nicht zu belegen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Sommerhochwasserereignissen. Auch hier sollte Seitens der Stadt Kappeln gewährleistet werden, dass im Falle eines Sommerhochwassers die abgestellten Fahrzeuge schnellstens aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.4	<p>Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Kappeln und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur</p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
6.5	<p>Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Es besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG genehmigungspflichtig sind. Bei der Planung wie Stege, Bootsrampen, Slipanlagen, Zugänge und Zufahrten zur Wasserfläche sowie Ufersicherungen bitte ich um rechtzeitige Beteiligung, da es sich in der Regel um Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG handelt. Dabei unterliegen die Errichtung, der Abbruch oder wesentliche Änderung von Einleitstellen in die Schlei ebenfalls der Genehmigungspflicht nach § 80 LWG.</p>	Kenntnisnahme
6.6	<p>Genehmigungen nach § 80 LWG sind zu versagen, wenn von Anlagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	Kenntnisnahme
6.7	<p><u>Hinweise</u> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen. Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO oder ein Genehmigungsverfahren nach § 96 LWG (Sportboothafen) notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	Kenntnisnahme
6.8	<p>Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.</p>	Kenntnisnahme
7	<p>Kreis Schleswig- Flensburg Az.: 3-603-PK/0551B71, vom 06.05.2021</p>	
7.1	<p>die untere Bodenschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Für das überplante Grundstück Königsberger Straße 11 wurde bereits im Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 71 eine gutachterliche Rückbaubegleitung gefordert, um den Altlastenverdacht abschließend abzuarbeiten. Darauf wird hier nochmals explizit hingewiesen. Die Dokumen-</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt Der unteren Bodenschutzbehörde wurde per Mail vom 11.05.21 ein im Auftrag der Dr. Schmidt Grundstücksgesellschaft mbH erstelltes Bodengutachten für das Grundstück Königsberger Straße 11 vorgelegt, in dem die Anforderung überprüft wurde. Schadstoff-</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	tation der Rückbaubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	feinträge liegen demnach nicht vor. Die Bodenschutzbehörde hat per Mail am 12.05.21 bestätigt, dass damit der Altlastenverdacht für dieses Grundstück abgearbeitet ist und das Grundstück aus dem Altlastenkataster gelöscht wird.
7.2	Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Kenntnisnahme
8	Telekom Deutschland GmbH Az.: Vorgangsnr.: 180844 005, vom 30.03.2021	Kenntnisnahme
8.1	(...) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.	
8.2	Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. (...)	
9	SHNG Netzcenter Süderbrarup Az.: vom 19.04.2021	Die Hinweise werden von der Stadt Kappeln zur Kenntnis genommen und an den jetzigen Grundstückseigentümer zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.
9.1	(...)gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Im nördlichen Bereich der Überplanung wird das Gebiet von drei Mittelspannungskabeln gekreuzt, diese verlaufen in einem Düker durch die Schlei. Die Kabel müssen in ihrem Bestand gesichert bleiben. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com . Weiterhin muss unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt werden. Im Anhang befindet sich ein Mittelspannungskabelplan.	
10	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Az.: 3111SB3-213.2-301-OSSI/9, vom 07.04.2021	Kenntnisnahme
10.1	(...) gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungs-	

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>plan Nr. 71 habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Meine Belange werden in dem Entwurf der Begründung zum o. g. Bebauungsplan vom 25.02.2021 unter „12. Hinweise“ Punkt 12.3 „Bundeswasserstraßengesetz“ teilweise ausreichend berücksichtigt.</p> <p>10.2 Ich bitte allerdings meine Auflagen dahingehend zu ändern, dass im Absatz 4 der Satz wie folgt lautet: „Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen, Baustellenbeleuchtungen usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.“ Ich bitte zudem meine Auflagen dahingehend zu ergänzen, dass nachfolgender Satz aufgenommen wird: „Über die Nutzung der in Anspruch genommenen Wasserflächen ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem WSA Ostsee abzuschließen.“ Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Ich bitte, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Auflagen werden entsprechend den Hinweisen redaktionell geändert und ergänzt.</p>

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Handwerkskammer Flensburg (12.04.2021)
2. Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (12.04.2021)
3. Gemeinde Grödersby (20.04.2021)
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Immissionsschutz (22.04.2021)
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde (29.04.2021)
6. IHK Flensburg (04.05.2021)

NR STELLUNGNAHMEN

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

11 Private Person A,
Az.: vom 09.04.2021

11.1 Folgende Anmerkungen, Einwände habe ich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der-Stadt Kappeln.

Anzahl der Geschosse maximale Gebäudehöhen.
Für die Gebäude in den Baufelder B und C im sonstigen Sondergebiet „Sportboothafen“ ist die Anzahl der Geschosse auf ein Vollgeschoss entsprechend dem Bestand begrenzt. Da der Arnisser Segelclub, der die beiden Gebäude unterhält, zusätzliche Räumlichkeiten für die Vereinsarbeit benötigt, wird unter Berücksichtigung der exponierten Lage unmittelbar am Schleiufer die zulässige Gebäudehöhe von bislang 5,0 m auf 7,75 m heraufgesetzt. Durch die Beschränkung der baulichen Höhenentwicklung auf die Dachgeschossebene ist sichergestellt, dass sich die Gebäude auch weiterhin in das Erscheinungsbild des Segelhafens einfügen.

Widerspruch gegen die Erhöhung des Gebäudes im Baufeld Bund C von 5,00m auf 7,75m. Hier kann bei einer Geschosshöhe von 6,00m und einem Flachdach, das sich genauso in das Erscheinungsbild des Segelhafens einfügen kann eine zweigeschossige Bauweise möglich sein. Somit ist für die hinter liegenden Anwohner, besonders der Älteren, des Bahnhofswegs weiterhin eine Sicht auf die Schlei möglich und die Wohnqualität wird nicht Übergebühre eingeschränkt.

Bei der Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 wurde von der Stadt Kappeln bereits eine Abwägungsentscheidung in Bezug auf die vom Arnisser Segelverein beantragte Gebäudeerhöhung getroffen, die in der zitierten Textpassage dargestellt ist.

Die Stadt erkennt den zusätzlichen Raumbedarf der Arnisser Segelvereins grundsätzlich an und stimmt daher der beantragten Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe um 2,75 m zu. Da der Segelsport zur Attraktivität der Stadt Kappeln als Tourismusstandort beiträgt, ist nach Auffassung der städtischen Gremien eine Unterstützung der Vereinsarbeit auch von öffentlichem Interesse. Aus stadtgestalterischen Gründen bleibt die Anzahl der zulässigen Geschosse jedoch weiterhin auf ein Geschoss begrenzt. Ein zweigeschossiges Flachdachgebäude, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, fügt sich aus städtischer Sicht in dieser exponierten Lage direkt an der Schlei nicht harmonisch in die derzeitige Stadtansicht ein. Für alle nahe des Schleiuferers gelegenen Gebäude ist daher aus stadtgestalterischen eine Mindestdachneigung von 20° vorgeschrieben.

Den Anwohnern des Bahnhofsweges ist im Bereich der Grünanlage auch weiterhin die Sicht auf die Schlei möglich, da der Bahnhofsweg ca. 5,0 m höher liegt als der Bereich des Südhafens und das Vereinsgebäude des Arnisser Segelvereins lediglich einen Teil des Sichtfeldes einnimmt. Die Wohnqualität der Anwohner wird daher durch die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe für das Vereinsgebäude des Arnisser Segelvereins in der

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>11.2 Punkt 12.1 Schutz der Bahnanlagen <i>Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.</i></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, besonders beim Stundenlangen Anheizen von Dampflok, die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner des Bahnhofswegs nicht gefährden. Es kann hier kein Freifahrtsschein für die Betreiber der Museumsbahn ausgestellt werden. Hier muss dringend geklärt werden welche Gesundheitsgefährdung von einem Stundenlangen anheizen, bei bestimmten Wetterlagen, von den Dampflok für die Bewohner der angrenzenden Grundstücke ausgeht und welche Maßnahmen dann zu treffen sind.</p>	<p>1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt.</p> <p>Die zitierte Textpassage entstammt einer Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 71 „Südhafen“ am 27.03.2019 abgegeben wurde. Die Landeseisenbahnverwaltung äußerte in der Stellungnahme keine Bedenken, sofern u.a. die hier zitierten Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Angelner Eisenbahn Gesellschaft <i>Gug Berücksichtigung finden.</i> (kursiv: Zitat aus der Stellungnahme).</p> <p>Die von der Angelner Eisenbahngesellschaft genutzte Eisenbahninfrastruktur ist nach Allgemeinem Eisenbahngesetz für Bahnbetriebszwecke eisenbahnrechtlich genehmigt. Die historischen Lokomotiven und das Zugmaterial haben Bestandsschutz. Die Genehmigung wird laufend verlängert. Nach Auskunft der Landeseisenbahnverwaltung entziehen sich eisenbahnrechtlich genehmigte Bahnanlagen der gemeindlichen Planungshoheit. Über das Bauleitplanverfahren ist aufgrund der derzeitigen Genehmigungslage ein rechtliches Vorgehen gegen den Bahnbetrieb nicht möglich. Die Ausweisung der vorhandenen Bahnanlagen gibt die derzeitige Genehmigungssituation wieder. Die zitierte Textpassage wurde neben anderen vorgetragenen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen daher von der Stadt Kappeln als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 und dessen 1. Änderung übernommen.</p> <p>Da sich in der Vergangenheit Anwohner am Bahnhofsweg über Qualm der Dampflok beim Anheizen beklagt haben und die Ausweisung des Bebauungsplans für die Grundstücke Königsberger Straße 8 und 11 im Anschluss an den Bahnhofsweg gemischte Nutzungen mit Wohnanteilen sowie Wohnen vorsehen, wurden - bezogen auf diese Grundstücke - , im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 71 im Rahmen der Abwägung dennoch die Geruchs- und Luftschadstoffemissionen aus dem Eisenbahnbetrieb in einer gutachterlichen Stellungnahme einer Bewertung unterzogen.</p> <p>Diese gutachterliche Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass bei dem hier stattfindenden nur halbjährlichen Bahnbetrieb von Mai bis Mitte Oktober an 23 Wochenenden und maximal einmal unter der Woche sowie bei einer Anheizzeit von 3 Stunden das Irrelevanzkriterium der Immissionen für schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet eingehalten wird.</p> <p>Auch hinsichtlich der zusätzlichen Luftschad-</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
		<p>stoffimmissionen durch den Museumsbahnbetrieb ist laut gutachterlicher Stellungnahme im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung zu erwarten, dass die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU Richtlinien, 39. BIm- SchV, TA Luft) für die maßgeblichen Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Feinstaub(PM10) und Feinstaub (PM2,5) sowie den Staubbiederschlag im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid- und Schwefeldioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert der Schwefeldioxid- und Feinstaub (PM10) Immissionen der Fall.</p> <p>Aus lufthygienischer Sicht ist der Schutz der vorgesehenen Nutzungen mit dem stattfindenden Betrieb der Angelter Dampfeisenbahn daher verträglich.</p> <p>Die Stadt Kappel schloss sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 71 der gutachterlichen Bewertungen hinsichtlich der Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen an.</p>